

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 18

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 02.03.2011

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

- Seite 1: Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.03.2011
Seite 1: Beschlussfassung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.03.2011
Seite 2: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Art, Umfang und Durchführung der allgemeinen Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
Seite 3-6: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Art, Umfang und Durchführung des Straßenwinterdienstes (Winterdienstsatzung)
Seite 6-7: Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda
Seite 7: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Stadtteil Bad Liebenwerda Nord; und die öffentliche Auslegung im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

- Seite 8: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Möglenz/ Theisa/ Lausitz/ Oschätzchen
Seite 8: Hinweis auf die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ Winkel
Seite 8: Zwangsversteigerungen

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am 09.03.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.03.2011

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.01.2011 -öffentlicher Teil-
- 03 Mündlicher Bericht zur Sanierungsmaßnahme "Kernbereich" Bad Liebenwerda Abrechnung Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2010 Vorstellung Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2011 (BE: Frau Richter)
- 04 Beschluss eines Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaik im OT Neuburxdorf (BE: Frau Kirst)
- 05 Beschluss zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB der Stadt Bad Liebenwerda, südlicher Bereich (BE: Frau Kirst)
- 06 Beschluss zur Aufstellung einer Abrundungssatzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf (BE: Frau Kirst)
- 07 Beschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Bad Liebenwerda, OT Maasdorf (BE: Frau Kirst)
- 08 Bekanntgaben der Verwaltung
- 09 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.01.2011 -nichtöffentlicher Teil-
- 02 Genehmigung Änderung der Pachtverhältnisse Lausitztherme Wonnemar (BE: Herr Richter, Herr Engelmann, Herr RA Willemer)
- 03 Bekanntgaben der Verwaltung
- 04 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.02.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 05/01/11 – Beschluss zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Bad Liebenwerda NORD -> Eingang aus Geschäftsjahr 2010
1. Der Entwurf zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Bad Liebenwerda NORD, bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung, wird in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2010 bestätigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Entwurf nach § 3 (2) BauGB auf die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen und die nach § 4 (2) BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 05/02/11 – Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Art, Umfang und Durchführung des Straßenwinterdienstes (Winterdienstsatzung)

Die Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Art, Umfang und Durchführung der Straßensommerreinigung (Sommerreinigungssatzung) wird beschlossen.

Die Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Art, Umfang und Durchführung des Straßenwinterdienstes (Winterdienstsatzung) einschließlich Anlage 1 wird beschlossen. Die Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 05/03/11 – Grundsatzbeschluss zur Rückübertragung eines Grundstücks in Oschätzchen
Diese Beschlussvorlage erhielt ihre Zustimmung.

Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Art, Umfang und Durchführung der allgemeinen Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (BVB1 I/08, S. 202, 207) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl I (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl I/10 Nr.7) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung vom 09.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich – Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für die Durchführung der allgemeinen Straßenreinigung auf allen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (§§ 2, 49a Abs. 1 BbgStrG), im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt.

2) Die Stadt Bad Liebenwerda, im Folgenden „Stadt“ genannt, hat alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen (§ 49a Abs. 1 BbgStrG), soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern oder diesen Gleichgestellten gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung übertragen wird.

Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen. Die ordnungsgemäße Pflicht zur Straßenreinigung geht der verkehrsmäßigen Reinigungspflicht vor.

3) Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Reinigungspflicht, soweit bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BbgStrG).

4) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke zu Bebauung ungeeignetes, ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Allgemeines, Begriffe

1) Öffentliche Straßen sind die Straßen, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig davon, ob und wie die Straßenteile befestigt sind.

2) Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege und sonstige Teile des Straßenkörpers, wie Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen oder Bankette.

3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch den Fußgänger vorgesehen oder geboten sind. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, soweit dies die örtlichen Verhältnisse ermöglichen.

Abweichend davon gilt auf Grundlage des § 49a Abs. 2 Satz 1 BbgStrG in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ein Streifen von 1,50 m als Gehweg. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch, jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen Einheit gehört.

5) Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

Ein Grundstück liegt auch dann an, wenn es durch Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist, aber eine wirtschaftliche Nutzung durch die öffentliche Straße trotzdem möglich ist. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.

§ 3 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

1) Die Stadt überträgt die Reinigung dem Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte (im Weiteren auch Anlieger genannt). Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

2) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen, die eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen muss.

3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bil-

den das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Die Verpflichteten der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sofern sich Vorder- und Hinterlieger nicht auf einen Reinigungsturnus einigen können, beginnt er jährlich neu bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

4) Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner). Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen oder untereinander eine Vereinbarung über die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten abschließen.

§ 4 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

1) Fahrbahnen, Gehwege und Nebenanlagen sind mindestens einmal monatlich, nämlich vom 01. bis zum 10. des Monats zu säubern.

Soweit auf Grund gefallenen Laubes, Früchte oder anderweitiger Verschmutzungen Unfallgefahr besteht, gilt abweichend von Satz 1 eine unverzügliche Beseitigungspflicht von bis zu einmal am Tag.

2) Zur Gehwegreinigung zählt auch die Reinigung des angrenzenden Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben / sonstige Bepflanzungen). Sie umfasst die Beseitigung aller störenden Gegenstände und Stoffe, wie zum Beispiel Schmutz, Unrat, Unkraut, Laub/Nadeln.

3) Vorgenannte Sachen dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Ablaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen auf seine Kosten zu entsorgen.

4) Beim Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln sind nur solche einzusetzen, die nicht geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (d. h. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen) oder geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung der Straße, unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt, befreit jedoch den Eigentümer, Berechtigten oder Inhaber der Sachherrenschaft über das anliegende Grundstück nicht von seiner Reinigungspflicht.

6) Belästigende Staubbentwicklung ist zu vermeiden.

§ 5 Inhalt und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht (Anliegerpflichten)

1) Dem Eigentümer, Berechtigten oder Inhaber der Sachherrenschaft des erschlossenen Grundstücks obliegt die Reinigungspflicht für die öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege und sonstige Teile des Straßenkörpers, wie Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen oder Bankette). Eine Reinigungspflicht besteht nicht für eigenständige, räumlich abgegrenzte öffentliche Parkplätze.

2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Straße, über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an der öffentlichen Straße gemäß § 2 Abs. 5 anliegt.

3) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teils.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1) Unbeschadet der Sonderregelungen im Bundes- oder Landesrecht handelt ordnungswidrig, wer dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere,

- der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht nachkommt
- belästigende Staubbentwicklung nicht verhindert
- Kehricht oder sonstige Abfälle nicht von den öffentlichen Straßen entfernt

2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können mit Bußgeld nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

1) Die Straßenreinigungssatzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Bad Liebenwerda, 10.02.2011

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Art, Umfang und Durchführung des Straßenwinterdienstes (Winterdienstsatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (BVB1 I/08, S. 202, 207) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBI I (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBI I/10 Nr.7) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung vom 09.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich - Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für die Durchführung des Winterdienstes auf allen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (§§ 2, 49a Abs. 1 BbgStrG), im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt.
- 2) Die Stadt Bad Liebenwerda, im Folgenden „Stadt“ genannt, hat alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- 3) Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Reinigungspflicht, soweit bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BbgStrG).
- 4) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke zu Bebauung, ungeeignetes, ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- 5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf öffentliche Park-, Grün- und Freizeitanlagen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung, Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Die Stadt betreibt zur Reinigung der Straßen eine öffentliche Einrichtung (Anschlussgebiet).
- 2) Im Anschlussgebiet führt die Stadt die Winterreinigung aller öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung durch, soweit für die Reinigung nicht eine Übertragung gemäß § 5 erfolgt. Die Stadt kann sich zur Ausführung der Winterreinigung Dritter bedienen.
- 3) Die Klassifizierung der Straßen ergibt sich aus dem Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (siehe Anlage). Eine Änderung der Straßenbezeichnung durch die Stadt hat auf die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis keinen Einfluss.
- 4) Die Reinigungspflichtigen im Anschlussgebiet sind zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungseinrichtung berechtigt und verpflichtet, soweit ihnen die Reinigung nicht nach § 6 übertragen wird.

§ 3 Allgemeines, Begriffe

- 1) Öffentliche Straßen sind die Straßen, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig davon, ob und wie die Straßenteile befestigt sind.
- 2) Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege und sonstige Teile des Straßenkörpers, wie Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen oder Bankette.
- 3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch den Fußgänger vorgesehen oder geboten sind. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, soweit dies die örtlichen Verhältnisse ermöglichen. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist auf Grundlage des § 49a Abs. 2 Satz 1 BbgStrG ein Streifen von 1,50 m als Gehweg vorzusehen.
- 4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch, jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen Einheit gehört.
- 5) Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

Ein Grundstück liegt auch dann an, wenn es durch Gräben, Böschungen,

Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist, aber eine wirtschaftliche Nutzung durch die öffentliche Straße trotzdem möglich ist.

Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.

§ 4 Art und Umfang der Winterreinigungspflicht

- 1) Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und das Bestreuen der Fahrbahnen, der Rad- und Gehwege, Bushaltestellen sowie der Fußgängerüberwege bei Winterglätte.
- 2) Die Reinigung umfasst die Verpflichtung, die unter § 4 Abs. 1 genannten Flächen, rechtzeitig so vom Schnee zu räumen und bei Glätte so zu streuen, dass sie von Verkehrsteilnehmern möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- 3) Es genügt auf Gehwegen einen ca. 1,20 Meter breiten Streifen frei zu halten.
- 4) Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass insbesondere in der Zeit von - werktags 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an - Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr die Befahr-/Begehrbarkeit der unter § 4 Abs. 1 genannten Flächen gewährleistet ist. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- 5) Die Beseitigung von Eis und Schnee hat so zu erfolgen, dass dem Entstehen von Gesundheits- und Sachschäden vorgebeugt wird und Schäden an Geh-, Fahr- und Radbahnen, Straßenbegleitgrün und Naturräumen vermieden werden.

§ 5 Öffentlicher Straßenwinterdienst

- 1) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Straßenbaustraßenträger durch. Eine allgemeine Räum- und Streupflicht, das heißt, eine Verpflichtung alle Straßen überall und zu jeder Zeit von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen besteht nicht.
- 2) In der Ausführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen hat die Streupflicht in den verkehrstechnisch wichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten Vorrang vor der Räumpflicht sämtlicher Fahrbahnen.
- 3) Bei besonderen Witterungslagen, wie Dauerschnee oder Schneeverwehungen, bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch große Schneemassen nicht gewährleistet werden kann, werden Teile von Verkehrseinrichtungen, wie Grünstreifen, Radwege, Fahrspuren von Straßen oder Gehwege gezielt zur Ablagerung von Schnee genutzt.
- 4) Fußgängerüberwege, Haltestellenbuchten für öffentliche Verkehrsmittel, Verkehrsinseln und ähnliche Verkehrseinrichtungen auf öffentlichen Straßen unterliegen dem öffentlichen Winterdienst. Der Winterdienst an Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn (Querungsmöglichkeiten) wird entsprechend der Dringlichkeitsstufe, in der die jeweilige Straße laut Anlage eingeordnet ist, durchgeführt.

§ 6 Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Stadt überträgt den Winterdienst für die in § 7 Abs. 1 genannten Straßenteile dem Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte (im Weiteren auch Anlieger genannt). Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 2) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen, die eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen muss.
- 3) Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- 4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Winterdiensteinheit. Die Verpflichteten der zur Winterdiensteinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig. Die Winterdienstpflicht wechselt von Woche zu Woche.

Sofern sich Vorder- und Hinterlieger nicht auf einen Reinigungsturnus einigen können, beginnt er jährlich neu bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

5) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen oder untereinander eine Vereinbarung über die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten abschließen.

§ 7 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht (Anliegerpflichten)

1) Das Beräumen von Schnee und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte hat der Pflichtige nach § 6 (1) auszuführen für die:

- in der Anlage vermerkten öffentlichen Straßen (bestehend aus Fahrbahnen, Parkflächen, Gehwege, Radwege und sonstige Teile des Straßenkörpers, wie Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen oder Bankette),
- Gehwege bzw. kombinierten Rad-/Gehwege,
- straßenbegleitenden Parkplätze,
- Zugänge zu Stellplätzen von Abfallbehältern sowie
- Hydranten und Absperrschieber mit den Zugängen dorthin an denen ihr Grundstück anliegt.

2) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Straße, über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an der öffentlichen Straße gemäß § 3 Abs. 5 anliegt.

3) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf jede dieser Straßen einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teils.

4) Schnee ist in den Vorgärten bzw. auf dem fahrbahnseitigen Drittel des Gehweges abzusetzen oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Abläufe der Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten.

5) Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

6) Bei Entstehen von Eis an Dächern, Dachrinnen oder Simsen ist vom Anlieger das Beseitigen unverzüglich zu veranlassen. Bis zur Beseitigung der Gefahrenstelle ist diese abzusperren.

7) Das Streugut ist nach der Winterperiode unverzüglich zu entfernen. Das Streugut ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht auf Fahrbahnen, in Straßenrinnen, -abläufe, Sinkkästen und öffentliche Grünflächen gekehrt werden – ebenso nicht auf Gehwegflächen und Grundstücke anderer Verpflichteter.

§ 8 Einsatz von Abstumpfungsmitteln

1) Zum Abstumpfen sind Sand, Splitt, Steinsand oder andere mineralische Granulate zu nutzen. Die Verwendung von schädlichen Chemikalien, wie z. B. Frostschutzmittel, Salz oder Asche ist untersagt.

2) Chemische Auftaumittel sind nur erlaubt, wenn auf Grund extremer Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) mit anderen Mitteln keine hinreichende Wirkung erreicht werden kann sowie auf Treppen, Rampen oder ähnlichen Gefahrenstellen.

3) Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den öffentlichen Winterdienst werden chemische Auftaumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.

§ 9 Benutzungsgebühren

1) Soweit die Stadt den Winterdienst auf öffentlichen Straßen durchführt, erhebt sie dafür Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung für den Winterdienst in der jeweils geltenden Fassung. Durch Gebühren werden 75 % der Winterdienstkosten gedeckt.

2) Den verbleibenden Kostenanteil von 25%, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung bzw. auf das schnee- und eisfrei Halten der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1) Unbeschadet der Sonderregelungen im Bundes- oder Landesrecht han-

delt ordnungswidrig, wer dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere,

- Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsmäßig bekämpft (§ 4)

- Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt oder lagert (§ 7)

- den Schmelzwasserablauf nicht ermöglicht (§ 7)

- verbotene Materialien im Sinne § 8 verwendet

2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können mit Bußgeld nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

1) Die Winterdienstsatzung nach Veröffentlichung in Kraft.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Bad Liebenwerda, 10.02.2011

Thomas Richter • Hauptverwaltungsbeamter

Anlage - Verzeichnis der zu reinigenden Straßen gemäß § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 der Winterdienstsatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Auf Straßenabschnitten, bei denen die Winterwartung der Fahrbahnen auf die Eigentümer/ Erbbauberechtigten/ Nutzer übertragen wird, sind die betroffenen Hausnummern aufgeführt. Liegen hier unbebaute Grundstücke dazwischen, gilt auch für diese Flurstücke die Übertragung der Winterwartung.

Ort	Strassenkategorie	Pflicht	Strassenabnahme bei denen die Winterwartung nach Fahrspur auf die Eigentümer / Erbbauberechtigten / Nutzer übertragen wird § 7 Abs. 1 Satz 1
Prieschka	Städtische Straße	3	
Dorfstraße	Gemeindestr.	2	
Landesstraße	Landesstr.	2	
Landesstraße	Landesstr.	2	
Gemeindestraße	Gemeindestr.	2	
Landesstraße	Landesstr.	2	
Gemeindestraße	Gemeindestr.	2	

Ort	Strassenkategorie	Pflicht	Strassenabnahme bei denen die Winterwartung nach Fahrspur auf die Eigentümer / Erbbauberechtigten / Nutzer übertragen wird § 7 Abs. 1 Satz 1
Thalberg	Städtische Straße	3	
Alte Köpfer Straße	Gemeindestr.	2	
Gedächtnisstraße	Gemeindestr.	2	
Leipzigerstraße	Kreisstr.	2	
Liebigstraße	Landesstr.	2	
Reichstraße	Gemeindestr.	2	
Waldstraße	Gemeindestr.	2	vor Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Ort	Strassenkategorie	Pflicht	Strassenabnahme bei denen die Winterwartung nach Fahrspur auf die Eigentümer / Erbbauberechtigten / Nutzer übertragen wird § 7 Abs. 1 Satz 1
Thalberg	Landesstraße	2	
Dobruge Straße	Landesstr.	2	
Politzer Weg	Gemeindestr.	2	
Liebigstraße	Gemeindestr.	2	vor Nr. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
Hanser Weg	Gemeindestr.	2	
Hilfstraße	Gemeindestr.	2	
Thalberg	Gemeindestr.	2	
Zigststraße	Gemeindestr.	2	vor Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Ort	Strassenkategorie	Pflicht	Strassenabnahme bei denen die Winterwartung nach Fahrspur auf die Eigentümer / Erbbauberechtigten / Nutzer übertragen wird § 7 Abs. 1 Satz 1
Zeischa	Gemeindestr.	2	
Alte Krautzugstraße	Gemeindestr.	2	
Am Friedhof	Kreisstr.	2	
Am Krautzug	Gemeindestr.	2	vor Nr. 23, 25
Am Friedhof	Kreisstr.	2	
Am Friedhof	Kreisstr.	2	
Am Friedhof	Kreisstr.	2	

Hausstraße	Gemeindestr.	2	
Am Friedhof	Kreisstr.	2	
Waldstraße	Gemeindestr.	2	

Ort	Strassenkategorie	Pflicht	Strassenabnahme bei denen die Winterwartung nach Fahrspur auf die Eigentümer / Erbbauberechtigten / Nutzer übertragen wird § 7 Abs. 1 Satz 1
Zobreradorf	Gemeindestr.	2	
Dorfstraße	Gemeindestr.	2	vor Nr. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
Frankenberg	Gemeindestr.	2	Landesstr.

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (BVG I/08, S. 202, 207) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBI I (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBI I/10 Nr.7) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBI I/09, Nr. 07, S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung vom 09.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- 1) Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren gemäß § 49a Abs. 5 und 7 BbgStrG in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg.
- 2) Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf, beginnend am 01.11. bis 31.03. der Wintersaison.
- 3) Die Straßen, die in der Anlage der Satzung über den Winterdienst der Stadt Bad Liebenwerda aufgeführt sind, werden grundsätzlich durch die Stadt Bad Liebenwerda oder von ihr beauftragten Dritten gereinigt.

§ 2 Gebührenschuldner/- pflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte (im Weiteren auch Anlieger genannt). Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 2) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer und die tatsächlich Sachherrschaft über das Grundstück ausübende haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessung und Höhe der Gebühr

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (sogenannte Hinterlieger), so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseite ist die längste Ausdehnung des Grundstückes parallel zur reinigenden Straße. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 2) Mehrfach erschlossene Grundstücke werden für jede Straße, an die sie angrenzen oder durch die sie mittelbar erschlossen werden mit der vollen Gebühr veranlagt.
- 3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach Absatz 1 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- 4) Auf Antrag kann eine Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen erfolgen, wenn das Grundstück eine derartig untypische Länge oder eine solche Lage aufweist, dass die Anwendung der satzungsmäßigen Regelungen zu von der Satzung nicht gewollten Ergebnissen führt.
- 5) Die Eigentümer solcher Grundstücke, die nach ihrer Zweckbestimmung nur forst- oder landwirtschaftlich genutzt werden können, sind von der Gebührenpflicht befreit.
- 6) Die jährliche Gebühr in den Straßen der Anlage 1 beträgt 0,56 Euro je laufenden Frontmeter für die Winterreinigung.

§ 4 Entstehen, Unterbrechung und Ende der Gebührenschuld

1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn des Winterdienstes folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Winterwartung eingestellt wird.

2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Winterwartung infolge von Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Gleiches gilt, wenn auf Grund der Witterungsverhältnisse keine Winterwartung erfolgt.

3) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgenden Tagen völlig unterbrochen oder länger als drei Monate eingeschränkt, so wird die auf den Zeitraum der Unter

brechung / Einschränkung entfallende anteilige Gebühr bei der Berechnung der Gebühr für den nächsten Zeitraum angerechnet.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wird sie mit anderen Gemeindeabgaben zusammengefasst, ist sie in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten / Anlage

1) Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

2) Die Anlage wird Bestandteil der Satzung.

Bad Liebenwerda, den 10.02.2011

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Stadtteil Bad Liebenwerda Nord; und die öffentliche Auslegung im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.02.2011 in ihrer öffentlichen Sitzung den Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Stadtteil Bad Liebenwerda Nord in der Fassung Dezember 2010, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslage bestimmt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Um die Bürger in das Planverfahren einzubeziehen, wird der Entwurf zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung öffentlich ausgelegt.

Dem Bürger wird damit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung in der Zeit

vom 10.03.2011 bis zum 12.04.2011

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr

gegeben.

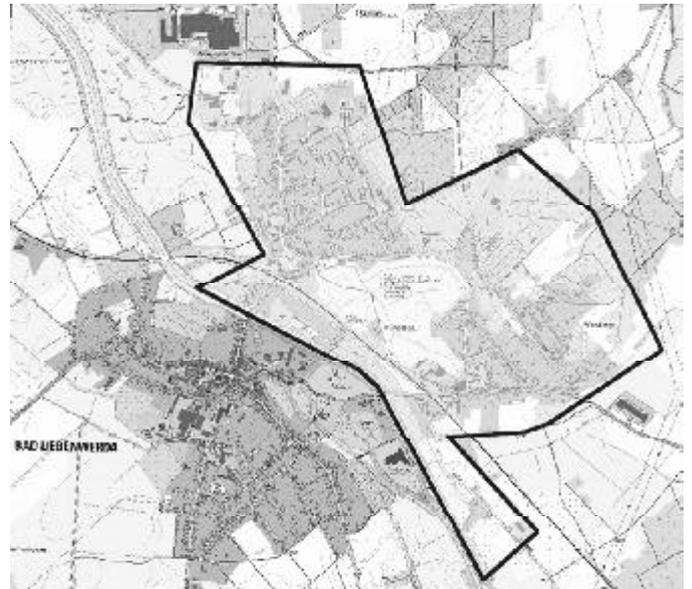
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach §47 VwGO zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, obwohl sie hätten fristgemäß geltend gemacht werden können.

Bad Liebenwerda, den 02.03.2011

Thomas Richter
Bürgermeister

Lageplan :



Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Einladung der Jagdgenossenschaft Möglenz

Hiermit möchten wir alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Möglenz zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am Freitag, den 25.03.2011 um 19:00 Uhr in die Gaststätte Schirrmeister in Möglenz recht herzlich einladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
4. Bericht des Hauptpächters
5. Entlastung des alten Vorstandes
6. Vorschläge für einen neuen Vorstand
7. Wahl des neuen Vorstandes
8. Diskussion
9. Schlusswort

Anschließend gemeinsames Wildessen.

Der Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Theisa

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 08.04.2011 um 19:00 Uhr in das Sportlerheim Theisa ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Pächtergemeinschaft
4. Bericht des Kassenwart
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung Kassierer und Vorstand
7. Verwendung finanzieller Mittel - Beschlussfassung
8. Änderung bestehender Jagdpachtvertrag
9. Diskussion
10. Gemeinsames Jagdessen

Einladung der Jagdgenossenschaft Lausitz

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Lausitz findet am Samstag, dem 2. April 2011 um 18 Uhr im „Vereinshaus des HSG e.V.“ in Lausitz statt. Alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Lausitz sind dazu herzlich eingeladen. Vertreter von Jagdgenossenschaften haben dem Vorstand eine schriftliche Bevollmächtigung vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers zum Berichtszeitraum und Entlastung des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Kassenführerin für das Haushaltjahr 2010
4. Bericht der Jagdpächter
5. Beratung und Beschlussfassung zur Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes (entsprechend der Satzung § 8,2m)
6. Beschlussfassung zum Haushaltjahr 2011
7. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Pachteinahmen
8. Anfragen und Sonstiges
9. Schlusswort
10. Gemütlicher Teil

H.U. Lubk
Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda – Jagdbezirk Oschätzchen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda – Jagdbezirk Oschätzchen lädt hiermit alle Mitglieder der Genossenschaft und deren Partner sowie Bevollmächtigte (nur durch schriftlichen Nachweis) ganz herzlich zur Genossenschaftsversammlung am Samstag den 26.03.2011 um 19.00 Uhr in die Gaststätte Platz ein.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Protokollverlesung und Billigung der Beschlüsse der letzten Vollversammlung
- 3) Bericht des Jagdvorstehers zu Höhepunkten im abgelaufenen Pachtjahr
- 4) Kassenbericht 2010 und Haushaltsplan 2011
- 5) Diskussion und gegebenenfalls Beschlussfassung zu Punkt 3-4
- 6) Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes
- 7) Bericht der „alten“ Jagdpächter zum abgelaufenen Jagdjahr
- 8) Die „neue“ Pächtergemeinschaft stellt sich vor
- 9) Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht in der Zeit vom 01.04.2011 bis 31.03.2013
- 10) Diskussion und Mitgliederanfragen
- 11) Gemütliches Beisammensein der Mitglieder der Jagdgenossenschaft und deren Partner - Jagdvergnügen

Dr. M. Bulang

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda – Jagdbezirk Oschätzchen

Hinweis auf die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ Winkel

Hiermit wird gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster vom 23.12.2010, Nummer 23, S. 21 die Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ Winkel bekannt gemacht wurde.

gez. Thomas Richter
Bürgermeister

Zwangsversteigerung

Am Dienstag, 12. April 2011 um 10:00 Uhr soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1 das im Grundbuch von Neuburxdorf Blatt 517 eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Nr.: 3, Gemarkung: Neuburxdorf, Flur: 2, Flurstück: 14/2, Wirtschaftsart/ Lage: Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe 1.500m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus und Nebengebäude, belegen Siedlung 15.
Verkehrswert: 50.000,00 EUR

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten eingesehen werden. Informationen auch unter: www.zvg.com (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda
Az: 15 K 74/ 10

Amtsgericht
Bad Liebenwerda



Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 16.03.2011, Redaktionsschluss ist am Freitag, den 11.03.2011.

Impressum: Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341/10471 • Fax: 035341/10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: Kraftverkehr Torgau Citypost GmbH • Repitzer Weg 1 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.